

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

BEG § 75; 3. DV-BEG § 12; Angestelltenversicherungsg (AnVG)
v. 28. Mai 1924, RGBI I 563, idF des Fremdrenten- und Auslands-
renten-Neuregelungsgesetzes (FANG) v. 25. Februar 1960, BGBI
I 93, §§ 94 ff, 100

Bei der Prüfung, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein
Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt
ist, ist eine Rente aus der deutschen Angestelltenversiche-
rung, die wegen des Auslandsaufenthalts des Verfolgten ruht,
nicht zu berücksichtigen. Auch die für den Verfolgten be-
stehende Möglichkeit, daß auf Grund einer Ermessensentschei-
dung des Versicherungsträgers die Zahlung der Rente in das
Ausland erfolgen wird, führt nicht zur Berücksichtigung
der Rente, solange der Versicherungsträger eine solche Ent-
scheidung noch nicht getroffen hat.

BEG §§ 75, 83, 85; 3. DV-BEG §§ 12, 21, 22

Der Anlage 5 zur 3. DV-BEG sind auch Richtlinien dafür zu
entnehmen, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter
und seine Hinterbliebenen durch anderweitige Versorgungs-
leistungen hinreichend sichergestellt ist. Insbesondere bei
im Ausland lebenden Verfolgten kann es jedoch geboten sein,
als Vergleichsmaßstab höhere Beträge einzusetzen.

BGH, Urt. v. 21. Juni 1961 - IV ZR 29/61 - OLG Celle
LG Hildesheim

Verkündet
am 21. Juni 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Musikverlegers Dr. Josef F [REDACTED], [REDACTED] West
[REDACTED]th Street, N [REDACTED] [REDACTED], N.Y., USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt O.K [REDACTED] in S [REDACTED] -

gegen

das Land N i [REDACTED],

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Juni 1961 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 15. Januar 1960 aufgehoben und
der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 1. März 1903 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er studierte Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft, promovierte 1924 zum Dr.rer.pol. und 1927 zum Dr.jur. Seit dem Jahre 1925 war er bei der Musikalienhandlung A.J. B. in Hamburg angestellt. Er wurde zwei Jahre später von der Verlagszentrale seiner Firma nach Leipzig übernommen und 1932 zum Prokuristen der Firma Anton J.B. AG und dreier anderer mit ihr assoziierter Musikverlage bestellt. Außerdem hatte der Kläger noch Einnahmen als Verfasser von Schlager-Texten und als Komponist. Wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wanderte er im Jahre 1937 in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort konnte er sich alsbald wieder auf seinem Fachgebiet betätigen.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 20.247 DM zugesprochen. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1949 zugrunde gelegt.

Der Kläger beansprucht eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn weitere 19.753 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 5.328 DM zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Der Kläger hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit dieser beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn über die ihm von der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht zuerkannten Beträge hinaus weitere 14.425 DM zu zahlen, während das beklagte Land verlangt hat, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Jede Partei hat beantragt, die Berufung der Gegenpartei zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat es das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtszug gestellten Anträge auf Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes und Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 14.425 DM weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger sowohl in seiner selbständigen wie in seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden ist, und die Höhe des von ihm geltend gemachten Anspruchs auf Kapitalentschädigung sich nach den für die unselbständige Erwerbstätigkeit geltenden Vorschriften bestimmt, da er, wie das angefochtene Urteil ergibt, aus dieser nicht nur

vorübergehend das höhere Einkommen bezog (§ 113 Abs. 2 BEG).

2. Keinen Bedenken begegnet auch die Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes sowie die Annahme, daß der Entschädigungszeitraum am 1. Januar 1937 begonnen habe. Dabei hat das Berufungsgericht mit Recht berücksichtigt, daß der schon vorher eingetretene Rückgang der Einkünfte des Klägers aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit bis dahin noch nicht für ihn den Verlust der ausreichenden Lebensgrundlage mit sich gebracht hatte (§ 37 Abs. 3 Satz 2 3.DV-BEG).

II.

1. Die Entscheidung hängt in erster Linie davon ab, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der Kläger habe mit dem Ende des Jahres 1949 aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt (§ 75 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 1 BEG, §§ 12, 29 3. DV-BEG). Die bisher getroffenen Feststellungen rechtfertigen diese Annahme nicht.

2. a) Dem sich aus der Anlage I zur 3. DV-BEG ergebenden Einkommen eines vergleichbaren Beamten, dem die in den Vereinigten Staaten von dem Kläger erzielten Erwerbseinkünfte gegenüberzustellen sind, hat das Berufungsgericht den in § 12 Abs. 2 3.DV-BEG vorgesehenen Versorgungszuschlag nicht hinzugerechnet, da der Kläger Jahre hindurch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet und daher nach der Erfüllung etwaiger weiterer Voraussetzungen Anspruch auf Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung habe.

Die Einwendungen, die die Revision dagegen erhebt, daß der nach § 12 Abs. 2 3.DV-BEG zu berücksichtigende Versorgungszuschlag außer Betracht geblieben ist, sind

berechtigt, denn die Ausführungen des Berufungsurteils ergeben nicht, daß die Vorsorge des Klägers für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend gesichert sei. Es ist weder klargestellt, ob der Kläger überhaupt mit Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung fest rechnen kann, noch ob solche Leistungen, soweit sie in Betracht kommen, die Versorgung hinreichend gewährleisten.

b) Dem Vergleichseinkommen ist der Zuschlag des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG hinzuzurechnen, wenn im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf Grund deren über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden ist, nicht sicher ist, ob der Verfolgte für sich und seine Hinterbliebenen eine ausreichende Versorgung zu erwarten hat. Soweit eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung in Frage steht, muß sie außer Betracht bleiben, wenn sie voraussichtlich deshalb nicht zur Auszahlung gelangen wird, weil sie wegen des gewöhnlichen Auslandsaufenthalts des Berechtigten ruht. Dabei kann in der Regel nicht erwartet werden, daß ein Berechtigter, der gegenwärtig den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse im Ausland hat, später, wenn der Versorgungsfall eingetreten sein wird, in das Inland übersiedelt sein wird. Unberücksichtigt bleiben auch Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung, soweit die Zahlung von einer erst später von dem Versicherungsträger nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu treffenden Entscheidung abhängt (§ 100 AVG), da der Verfolgte mit solchen Leistungen jetzt ebenfalls noch nicht fest rechnen kann.

Wenn sich später ergibt, daß die Versorgungsleistungen gezahlt werden, sei es, daß der Berechtigte in das Inland verzogen ist, oder daß der Versicherungsträger die Zahlung in das Ausland bewilligt hat, so kann das die

für die Anwendung des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG maßgebende Beurteilungsgrundlage nicht nachträglich ändern. Eine Verurteilung mit dem Vorbehalt, daß das beklagte Land gegebenenfalls denjenigen Betrag zurückfordern könne, den der Kläger nicht zu beanspruchen habe, falls das Vergleichseinkommen ohne den Zuschlag eingesetzt werde, kommt nicht in Betracht. Wollte man anders entscheiden, so würde der Grundsatz aufgegeben, daß im Rahmen der Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage die Frage, ob die Versorgung gesichert ist, vom Standpunkt der Gegenwart aus zu beurteilen ist. Im Interesse einer beschleunigten und möglichst einfachen Abwicklung der ganzen Entschädigung geht es nicht an, nachträglich die Grundlagen für die Berechnung der Entschädigung zu ändern. Es liegt insofern anders als bei der Zuerkennung des Versorgungszuschlags nach § 92 Abs. 2 BEG mit dem Vorbehalt eines Rückforderungsrechts, der sich auf einen ohne weiteres abgrenzbaren Teil der Kapitalentschädigung bezieht (Urteil des Senats vom 19. Oktober 1960 IV ZR 121/60, RzW 1961, 125 Nr. 21).

c) Es bedarf zunächst der Prüfung, ob der Kläger, für den nach den getroffenen Feststellungen in den Jahren von 1925 bis 1931 von ihm und seinem Arbeitgeber Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet wurden, nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung der nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG anrechnungsfähigen Ersatzzeiten, Anspruch auf ein Altersruhegeld nach § 25 AVG hat, und ob nach seinem Tode seinen Hinterbliebenen Ansprüche auf Witwen- und Waisenrente zustehen. Solche Ansprüche werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß für den Kläger in den letzten Jahren vor dem Beginn der Verfolgung keine Versicherungsbeiträge mehr entrichtet wurden, und es kommt auch nicht darauf an, ob für ihn während der nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG anzurechnenden Ersatzzeit ohne die Verfolgung Beiträge

entrichtet worden wären (Bieringer RZW 1960, 538).

d) Da der Kläger und, wie anzunehmen ist, auch seine Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Angestelltenversicherungsgesetzes haben und nicht ersichtlich ist, daß sie, wenn der Versorgungsfall eingetreten sein wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Geltungsbereich verlegt haben werden, ruhen die Renten unter den Voraussetzungen des § 94 AVG, sofern der Kläger und seine Angehörigen weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG noch frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sind. Diese Vorschrift greift mithin ein, falls der Kläger und seine Ehefrau ihre frühere deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, insbesondere nach dessen § 25, durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes verloren haben sollten, bevor eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz in Betracht kam. Wie der Senat in dem bereits erwähnten Urteil vom 19. Oktober 1960 dargelegt hat, gilt der Aufenthalt, den ein Berechtigter nach der verfolgungsbedingten Auswanderung im Ausland beibehalten hat, regelmäßig als freiwillig im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 1 AVG. Falls der Kläger und seine Ehefrau zu dem Kreis der in § 94 AVG genannten Personen gehören, ruhen mithin für sie die Renten, außer wenn ihr Auslandsaufenthalt aus besonderen in ihrer Person liegenden Gründen jetzt ein unfreiwilliger sein sollte. Die Auszahlung der Renten käme bei freiwilligem Auslandsaufenthalt nur entsprechend § 100 Abs. 5 AVG, also nach dem später zu gegebener Zeit auszuübenden Ermessen des Versicherungsträgers, in Betracht. Gegenwärtig wäre dann in diesem Umfang die Versorgung nicht sichergestellt.

Dagegen könnte den Kindern des Klägers auch dann, wenn sie und ihre Eltern unter den von § 94 AVG erfaßten Personenkreis fallen, nach § 94 Abs. 2 AVG gegebenenfalls die Waisenrente ohne weiteres im Ausland ausbezahlen sein; dann wäre deren Versorgung im Umfang der nach der jetzigen Gesetzeslage bestimmt zu erwartenden Auszahlung gesichert.

e) Wenn der Kläger und seine Ehefrau Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sind, insbesondere also, wenn ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz entzogen worden ist, ruhen ihre und ihrer Kinder Renten nur nach näherer Maßgabe des § 96 AVG. Eine Auszahlung im Ausland käme dann unter den Voraussetzungen der §§ 97, 98 AVG in Betracht, und allein in dem sich danach bestimmenden Umfang wären die Renten, die der Kläger und seine Angehörigen zu erwarten hätten, als eine ihnen mit Sicherheit in Aussicht stehende Versorgung in Rechnung zu stellen. Soweit ihnen nur unter Umständen Zahlungen nach § 100 AVG in Aussicht stehen würden, wären diese außer Ansatz zu lassen.

f) Es bedarf nach alledem noch eingehender Ermittlungen, welche von den genannten Vorschriften für den Kläger und seine Angehörigen in Betracht kommen, und wie hoch die Renten sind, die sie im Versorgungsfalle mit Sicherheit zu erwarten haben. Alsdann ist zu prüfen, ob diese Renten und etwaige weitere in sicherer Aussicht stehende Versorgungsleistungen, die, soweit sie in ausländischer Währung gezahlt werden, nach § 12 Abs. 3, § 29 3. DV-BEG in die deutsche Währung umzurechnen sind, insgesamt eine hinreichende Versorgung gewährleisten. Nur wenn das der Fall ist, ist dem Vergleichseinkommen der Zuschlag nicht hinzuzurechnen.

Als Richtlinie für diese Feststellung sind die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die ein dem Kläger entsprechender Verfolgter, der aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist, und dessen Hinterbliebene nach § 83 Abs. 1, § 85 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 22 Abs. 1 3.DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-BEG zu beanspruchen haben, denn diese Beträge sieht das Gesetz als eine ausreichende Versorgung im Sinne des Entschädigungsrechts an (vgl. § 21 Abs. 4 3.DV-BEG). Dabei wird nicht verkannt, daß diese Beträge nur eine bescheidene Versorgung ergeben. Die Sätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG können jedoch nicht zugrunde gelegt werden, da sie auf den berufstätigen Verfolgten und den ihm vergleichbaren noch im Dienst befindlichen Beamten mit ihren naturgemäß höheren Lebensbedürfnissen abgestellt sind. Andererseits darf die in der Anlage 5 zur 3. DV-BEG gegebene Richtlinie nicht rein schematisch angewendet werden. Die Verhältnisse des Verfolgten und besondere Belastungen, die er und seine Angehörigen zu tragen haben, sind mitzuberücksichtigen, insbesondere sind erhöhte Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die durch die Auswanderung und das Leben in einem fremden Land verursacht sind und die in gewissem Umfang auch noch nach jahrelangem Aufenthalt in dem neuen Lebenskreis notwendig sein können. Es ist also möglicherweise geboten, als Vergleichsmaßstab Beträge einzusetzen, die über die sich aus der Anlage 5 zur 3. DV-BEG ergebenden Sätze hinausgehen.

Andererseits ist, soweit die Sicherstellung der Versorgung für die Hinterbliebenen in Frage steht, deren Versorgungsbedürftigkeit von Bedeutung. Einkünfte oder Versorgungsleistungen, die die Hinterbliebenen aus eigenem Recht zu beanspruchen haben, können die Notwendigkeit, für sie eine Vorsorge zu treffen, mindern oder entfallen lassen (das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 21. Juni 1961 IV ZR 26/61).

3. a) Bei der Umrechnung des vom Kläger in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkommens, die nach § 12 Abs. 3, § 29 3. DV-BEG vorzunehmen ist, hat das Berufungsgericht die Mittelwerte der Verbrauchergeldparitäten zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema, die in der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts angegeben sind, verwendet. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, eine Korrektur dieser Werte vorzunehmen, wie sie in der Rechtsprechung des erkennenden Senats gefordert wird, insbesondere in der erst nach der Verkündung des Berufungsurteils ergangenen Entscheidung vom 28. Oktober 1960 IV ZR 75/60 (RzW 1961, 121 Nr.18). Unter anderem wird in dem angefochtenen Urteil dargelegt, in der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG werde auf die Währung und ihre Kaufkraft und nicht auf die spezielle Kaufkraft des jeweiligen Einkommens des einzelnen allein abgestellt.

Dem ist jedoch nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Zwar ist es richtig, daß es bei der Umrechnung des von einem Verfolgten in ausländischer Währung erzielten Einkommens nicht darauf ankommt, welche Bedürfnisse gerade dieser Verfolgte nach den besonderen bei ihm gegebenen Verhältnissen mit seinen Einkünften befriedigen will und muß; das bedarf keiner näheren Begründung. Dadurch, daß in § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG die angemessene Berücksichtigung der Kaufkraft vorgeschrieben ist, konnte und sollte aber nicht ein theoretischer Kaufkraftbegriff, wie er in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre entwickelt worden ist, uneingeschränkt in das Entschädigungsrecht eingeführt werden. Die Vorschrift des § 12 3. DV-BEG ist in ihrer Gesamtheit nur dazu bestimmt, die nach § 75 Abs. 1, 2 BEG erforderliche Feststellung zu ermöglichen, wann dem Verfolgten durch seine Erwerbs-

tätigkeit nachhaltig eine Lebensführung einschließlich der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ermöglicht worden ist, die Personen mit einer gleichen oder ähnlichen Berufsausbildung in der Regel haben. Deshalb ist nicht die Kaufkraft schlechthin maßgebend, entscheidend ist vielmehr, ob der Verfolgte mit seinem Einkommen die Bedürfnisse erfüllen kann, die die Vergleichsperson mit ihren Einkünften zu befriedigen vermag und zu befriedigen pflegt. Dem ist bei der Feststellung und Berücksichtigung der Kaufkraft nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG Rechnung zu tragen, derart, daß dabei billigerweise auch die besonderen Bedürfnisse der Verfolgten, wie etwa ihre erhöhte Belastung durch Arzt- und Krankenhauskosten infolge ihrer durch das Verfolgtenschicksal bedingten größeren Anfälligkeit gegen Krankheiten, mitberücksichtigt werden. Nur wenn der Begriff der Kaufkraft in § 12 Abs. 3 Satz 2 3. DV-BEG so verstanden und angewendet wird, lassen sich diejenigen Feststellungen treffen, auf die es nach § 75 Abs. 1, 2 BEG allein ankommt. Eine andere Anwendung dieser Vorschrift der Durchführungsverordnung würde vom Gesetz wegführen und wäre unzulässig.

b) Es sind deshalb in weiterem Umfang, als das Berufungsgericht angenommen hat, in den Preisvergleich Ausgabenposten einzubeziehen, die das Statistische Bundesamt bei der Ermittlung der Kaufkraft entsprechend den in den Wirtschaftswissenschaften allgemein üblichen Methoden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; das ist in dem angeführten Urteil vom 28. Oktober 1960 dargelegt. Bei den erforderlichen Korrekturen der Mittelwerte der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts sind möglichst einheitliche Kaufkrafttrichtzahlen zu erstreben, in die die Unterschiede, die sich für die verschiedenen Verbraucherschichten und örtlichen Bereiche ergeben, durch

die Annahme von Durchschnittswerten bereits einbezogen sind. Die Umrechnung ist für diejenigen Jahre, in denen die richtig errechnete Kaufkrafttrichtzahl um mindestens 10 % unter dem Devisenkurs liegt, nach der Kaufkraft, für die anderen Jahre nach dem amtlichen Devisenkurs vorzunehmen (Urteil des Senats vom 15. Februar 1961 IV ZR 231/60, RzW 1961, 319 Nr. 28).

4. Nach alledem wird sich möglicherweise die Annahme, der Kläger habe seit dem 1. Januar 1950 nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt, nicht aufrechterhalten lassen. Damit der Sachverhalt entsprechend den dargelegten Grundsätzen neu geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

III.

Bei der Entscheidung darüber, ob dem Kläger der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zusteht, wird das Berufungsgericht die Grundsätze zu beachten haben, die in dem Urteil des Senats vom 19. Oktober 1960 IV ZR 121/60 (RzW 1961, 125 Nr. 21) entwickelt worden sind. Unter Umständen könnte es also in Frage kommen, den Zuschlag zuzuerkennen, aber dem beklagten Land die Rückforderung vorzubehalten. Soweit für den Kläger bereits jetzt die sichere Aussicht besteht, daß ihm eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in das Ausland gezahlt wird, entfällt der Zuschlag des § 92

Abs. 2 BEG, ohne daß es dafür auf die Höhe der Rente, die er aus der deutschen Rentenversicherung zu erwarten hat, ankommt.

Ascher	Bundesrichter Raske ist beurlaubt und dadurch verhin- dert zu unterschrei- ben	Wüstenberg	Maaß	Wilden
	Ascher			